

Aufsätze

Prof. em. Dr. Kurt Lüscher, Universität Konstanz

Widersprüchliche Mannigfaltigkeit: Ehe, Familie und Verwandtschaft im im aktuellen gesellschaftlichen und erbrechtlichen Kontext heute¹

Es gibt keine Familie ohne Recht. Die anthropologische Aufgabe, um die Familie sich konstituiert, nämlich die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Generationen, ist für die Entwicklung des Zusammenlebens von fundamentaler Bedeutung². Schon früh in der Geschichte der Menschheit dürften dafür Normen entstanden sein. Seit Beginn der Moderne ist eine staatlich gesicherte Anerkennung unverzichtbar. In diesem Sinne gilt (keineswegs nur für Deutschland): Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Sieht man die Gestaltung der Generationenbeziehungen als Kristallisationskern von Familie, so ist offensichtlich, dass das Erbrecht seit jeher ein zentraler Bereich der rechtlichen Regulation ist. Gerade darum ist dieser Rechtsbereich und seine Anwendung von den Veränderungen betroffen, die in jüngster Zeit die Praxis und das Verständnis der privaten Lebensformen prägen. Diese Sachverhalte werden aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der ZEV im Folgenden aus soziologischer Sicht dargestellt. Dabei ist es wichtig zu sehen, dass diese Veränderungen nicht geradlinig vonstatten gehen. Vielmehr zeigen sich auch gegenläufige Bewegungen und Überlagerungen. Dadurch ergeben sich strukturelle Widersprüche, die im persönlichen Bereich – und in der Rechtspraxis – die Erfahrung von Zwiespaltigkeiten und Ambivalenzen bedingen. Damit umzugehen ist eine grundlegende, wenngleich oft nicht als solche thematisierte Herausforderung der persönlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gestaltung von Ehe, Familie und Verwandtschaft. Auch hierin sind die Prozesse des Erbens und Vererbens ein besonders sensibler Indikator³. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Rechtspraxis, Rechtslehre und Sozialwissenschaften könnte dazu beitragen, dass diese Sachverhalte in den öffentlichen und den privaten Bereichen des Zusammenlebens besser zur Sprache kommen.

1. Demographische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Die institutionellen Vorgaben von Ehe, Familie und Verwandtschaft werden im lebenspraktischen Handeln und Denken der Menschen angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse immer wieder von Neuem interpretiert. Von besonderer Aktualität ist heute die Gleichstellung der Geschlechter. Einflussreich ist überdies – im Zeitalter der Allgegenwart von Fernsehen, Film und Boulevardpresse mehr denn je – die öffentliche Meinung darüber, was Familie ist und sein soll, also die „Familienrhetorik“ und die ihr nahestehende „Generationenrhetorik“. Ein Mittel, um sich der Thematik in gesellschaftlicher Perspektive anzunähern, ist die Analyse der demographischen Rahmenbedingungen und ihrer Auswirkungen⁴. Sie lassen sich im Blick auf die hier zu erörternden Themen wie folgt zusammenfassen:

Der zivilisatorische Wandel der Lebensverhältnisse im 18. und 19. Jahrhundert führte allmählich zum Rückgang der Sterblichkeit und zur Zunahme der Lebenserwartung⁵. Weil viele Menschen die Erfahrung machen konnten, dass Kinder weniger häufig starben, sank die Zahl der Geburten. Mehr ältere Menschen lebten länger. Beides veränderte den Altersaufbau der Bevölkerung. Die einzelnen Lebensphasen, also Kindheit und Jugend,

mittlere Erwachsenenzeit und Alter gewannen an sozialer Gestalt und wurden institutionalisiert, d. h. es wurden spezifische gesellschaftliche Regelungen getroffen und Organisationen gebildet. Der Altersaufbau verändert sich und die gemeinsame Lebensspanne von Alt und Jung weitet sich unter diesen Bedingungen aus. Angesichts der Akzentuierung der Altersgruppen gewinnen die Beziehungen zwischen den Generationen für den einzelnen, die Familien, den Staat und die Gesellschaft an sozialer Bedeutung.

Die Suche nach individuellen und kollektiven Sinngestaltungen sowie nach Möglichkeiten für eine Entfaltung der Persönlichkeit während eines langen Lebens erhöht die Mannigfaltigkeit privater Lebensformen. Zusammen mit Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung entsteht ein Nährboden für gesellschaftliche Widersprüche und persönliche Ambivalenzen. Ihre Pole sind: Autonomie und Dependenz, Nähe und Ferne, Beharren und Verändern, Geborgenheit und Bindungsunsicherheit. Diese Gegensätze finden ihren Niederschlag auch im Recht, z. B. im Verständnis von Ehe und Familie als Freiheitsrecht und als Institutsgarantie sowie in Bestrebungen zur rechtlichen Anerkennung alternativer privater Lebensformen. Familienpolitik steht in den Spannungsfeldern zwischen Gewähren und Fördern, Eigenständigkeit und Beeinflussung. Diese Entwicklungen gehen einher mit einer zunehmenden Dichte der Verrechtlichung – paradoxerweise auch im Bereich der privaten Lebensführung.

Tab. 1: Durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt und fernere Lebenserwartung im Alter von 60 und 80 Jahren nach Geschlecht für ausgewählte Jahre (Grundlage: Perioden-Sterblichkeit)

Sterbetafel Jahr	Lebenserwartung im Alter von		
	0	60	80
		Frauen	
1871/81	38,5	12,7	4,22
1901/11	48,3	14,2	6,30
1997/99	80,6	23,3	8,4
2020	82,6	25,1	*
2040	84,5	26,7	*
		Männer	
1871/81	35,6	12,1	4,1
1901/11	44,8	13,1	4,3
1997/99	74,4	19,1	6,9
2020	76,2	20,2	*
2040	78,1	21,6	*

*: Nicht errechnet.

Quelle: Bundesinstitut für Bevölkerung (BiB); Roloff 2002, S. 30.

1) Überarbeitete Fassung des Referats, das der Verf. am 64. Deutschen Juristentag in Berlin, 2002, gehalten hat.

2) Siehe den Versuch einer umfassenden Darstellung in: Lüscher/Liegle, Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft, 2003.

3) Dabei ist zu beachten, dass „Erben und Vererben“ nebst der rechtlichen und ökonomischen Konnotation auch unter den Gesichtspunkten der biologischen Weitergabe von Leben und Fähigkeiten, der Erziehung und Bildung sowie der historischen Entwicklung von Kultur interessieren, vgl. hierzu Lettke (Hrsg.), Erben und Vererben, 2003, sowie die Kap. 4.3 und 5 in: Lüscher/Liegle (Fn. 2).

4) Beiläufig sei erwähnt, dass die Datenerhebung und -analyse von rechtlichen Regelungen beeinflusst wird, man denke an das Beispiel der Volkszählung oder an den Datenschutz. Umgekehrt können die demographischen Daten zumindest rechtspolitisch relevant sein.

5) Vgl. Tab. 1.

1.1 Verlängerung der Lebenserwartung und Gestaltung des Alterns

Die Daten über die *Verlängerung der Lebenserwartung* sind eindrücklich: Sie hat sich im Laufe der letzten 100 Jahre annähernd verdoppelt und sie nimmt gemäß den Prognosen weiter zu⁶. Dabei weitet sich der seit jeher bestehende, nach heutigem Wissensstand primär biologisch bedingte Abstand zwischen den Geschlechtern leicht aus. Aussagekräftig ist die sog. „*fernere Lebenserwartung*“, d. h. jene von Menschen, die das 60. Altersjahr erreicht haben. Dann haben (1997/1999) Frauen die Chance, noch 23,3 Jahre zu leben, Männer 19,1 Jahre. Anzuführen ist, dass aus rechnerischen Gründen die genannten Werte niedriger sind als das mit großer Wahrscheinlichkeit erlebbare Alter.

Die Zunahme der Lebenserwartung *wertet die Lebensphase des Alters auf* und legt Unterteilungen nahe. In der gerontologischen Literatur und zusehends auch in der Öffentlichkeit wird zwischen einem dritten und einem vierten Lebensalter unterschieden. „Hochaltrigkeit“ gilt als besondere Lebensphase. Das Verständnis des Alters wandelt sich: nicht unbedingt von der Last zur Lust, aber doch hin zur Chance und Herausforderung. Das gilt auch für die damit befassten Wissenschaften.

Eine zentrale Aufgabe ergibt sich aus der *Pflegebedürftigkeit alter Menschen*. Die Prävalenz nimmt mit steigendem Alter beschleunigt zu.

Gemäß den Daten des Vierten Altenberichtes 2002 sind rd. 3 % der Frauen und Männer im Alter von 65 – 69 Jahren pflegebedürftig nach SGB XI. Bei den 80 – 84-Jährigen betragen die Anteile 17 % bei den Männern und 23 % bei den Frauen. Die entsprechenden Zahlen für die über 90-Jährigen sind 42 % bei den Männern und 65 % bei den Frauen.

Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern spiegeln wieder, dass für die Männer im Alter die Sterblichkeit, für die Frauen die Krankheitsanfälligkeit größer ist. Überwiegend werden die Pflegeleistungen in den Familien erbracht, wobei die Hauptlast den Frauen zufällt. Dabei ergeben sich hohe, mit vielen Ambivalenzen einhergehende Anforderungen an die Beziehungsgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Respektierung persönlicher Autonomie⁸ sowie bzgl. der Geschwister- und Schwieger-Beziehungen. Die *Einschätzung des geleisteten Einsatzes* kann mittelbar bei erbrechtlichen Regelungen bzw. Streitigkeiten von Belang sein.

Tab. 2: Pflegebedürftigkeit im Alter nach SGB XI am Jahresende 1999 (in %)

Geschlecht	Alter						
	60-64	65-69	70-74	75-79	80-84	85-89	90 und älter
Weiblich	1,5	2,7	5,2	11,0	23,2	41,5	65,3
Männlich	1,8	3,1	5,0	9,3	17,1	29,1	42,0

Quelle: Vierter Altenbericht 2002, S. 251.

Tab. 3: Behinderungsfreie Lebensjahre in verschiedenen Ländern, Schätzwerte für 1997/1999 (in %)

Land	behinderungsfreie Lebensjahre		behinderte Lebensjahre	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Deutschland	67,4	73,5	6,3	6,6
Frankreich	69,3	76,9	5,6	6,7
Schweiz	69,5	75,5	6,1	7,5
USA	67,5	72,6	6,3	7,0

Quelle: WHO 2000, Tab. 5.

1.2 Geburtenrückgang und Kindheit

Die erhöhte Lebenserwartung ist für das *Verständnis des Kindes und der Kindheit* von Belang. Die Gewissheit, dass jedes einzelne Kind die Chance hat, die ersten Lebensmonate und -jahre und später die Jugendzeit zu überleben, ist ein wesentlicher Faktor des Rückgangs der Geburtenziffer, der im Gefolge der Verminderung der Sterblichkeit Ende des 19. Jahrhunderts einsetzte. Meistens wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass

früher mehr Kinder zur Sicherung des Alterns der Eltern notwendig waren, doch ist demgegenüber die kürzere durchschnittliche Lebensdauer zu bedenken. Indem zusehends mehr Kinder überlebten, stiegen die Aufwendungen der Familien. Zugleich wurde es möglich, sich dem einzelnen Kind als Person zuzuwenden und die kulturelle Sinnhaftigkeit von Elternschaft zu erleben und zu bedenken.

Kinderlosigkeit hat unterschiedliche Gründe, was auch aus der historischen Entwicklung erschlossen werden kann. Heute ist sie teils das Ergebnis der besonders intensiv wahrgenommenen Elternverantwortung, teils der Möglichkeit alternativer Lebensentwürfe, teils des Rückgangs der Eheschließungen, teils ist sie ungewollte Folge des Hinausschiebens des Kinderwunsches oder sie hat medizinische Gründe. Diese Vielfalt ist bei der sozial- und familienpolitischen Würdigung von Kinderlosigkeit zu beachten.

Heute wachsen fast alle Kinder in Deutschland in Familien auf, größtenteils bei Mutter und Vater, mehrheitlich mit einem Geschwister. Die Zahl der *Stieffamilien* lässt sich dabei nicht genau ermitteln.

Gemäß den zuletzt publizierten Darstellungen⁹ sind von den 15,3 Mio. Kindern, die 1999 in Paarfamilien oder bei allein erziehenden Eltern teilten, 850 000 (6 %) Stiefkinder. Der Anteil ist in den neuen Bundesländern doppelt so hoch wie in den alten. Anders ausgedrückt: 7 % der rd. 9 Mio. Familien mit Kindern unter 18 Jahren sind Stieffamilien im engeren Sinne des Wortes – eine Größenordnung, die auch unter erbrechtlichen Gesichtspunkten von Interesse ist.

Gemäß dem Mikrozensus 2001 ist „jede sechste Eltern-Kind-Gemeinschaft *allein erziehend*“. Fünf Jahre früher ist es noch jede fünfte gewesen.

Die Anteile sind im Osten markant höher als im Westen und dieser Unterschied hat in den letzten Jahren zugenommen. Unter den allein Erziehenden in Deutschland sind 87 % Mütter. Der Anteil der Kinder, die in dieser Familienform aufwachsen, ist geringer im ersten Lebensjahr, nimmt dann aber stetig zu. Keine genauen Angaben liegen darüber vor, für wie viele Kinder diese Form des Aufwachsens vorübergehend ist, weil Mutter oder Vater nach einiger Zeit eine neue Partnerschaft eingehen.

1.3 Mittlere Lebensphase: Die „Scharniergeneration“¹⁰

Gewandelt hat sich auch die „mittlere Lebensphase“ zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensjahrzehnt. Hier stehen der hohen Gewissheit, ein Leben bei relativ guter Gesundheit zu führen, für viele Menschen *gehäufte Verpflichtungen in fragmentierten, konkurrierenden Lebensbereichen* gegenüber. Dies wird als Ausdruck des „Postmodernen“ in unserer Zeit interpretiert. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten verstärken sich in dieser Lebensphase die Spannungsfelder und die strukturellen Widersprüche als Folge der wirtschaftlichen Entwicklungen und des Wandels im Verhältnis der Geschlechter. Das schlägt sich in demographischen sowie weiteren statistischen Daten nieder. Wichtige Sachverhalte sind:

6) Vgl. Tab. 1 auf S. 2.

7) Vgl. Tab. 2 und 3.

8) Hierzu unter rechtspolitischen Gesichtspunkten innovativ Zenz, Autonomie und Familie im Alter – (k)ein Thema für die Familienrechtswissenschaft, in: Simon/Weiss (Hrsg.), Zur Autonomie des Individuums, 2000, S. 483 ff.

9) Bien/Hartl/Teubner (Hrsg.), Stieffamilien in Deutschland, 2002, S. 12.

10) Für diese mittlere Lebensphase gibt es (noch) keine Bezeichnung. Gelegentlich stößt man auf den in die Literatur eingeführten Begriff „Sandwich-Generation“, wobei allerdings umstritten ist, was genau damit gemeint sein soll. Wenn er spezifisch für die kleine Gruppe von Personen verwendet wird, die gleichzeitig Unterhaltsverpflichtungen und Pflegeaufgaben gegenüber den Kindern und den Eltern zu erfüllen haben, mag er angemessen sein, wobei allerdings die zahlenmäßige Größe dieser Gruppe schwer zu ermitteln ist. Als Bezeichnung für eine Generation ist der Begriff somit problematisch. Er hat angesichts der wörtlichen Bedeutung des Verbs „to sandwich“, nämlich „einklemmen“, einen negativen Unterton und verstärkt die Vorstellung von Einengung und Belastung. Neutraler ist die in der französischen Literatur gebräuchliche Umschreibung „Scharnier-Generation“. Diese Metapher spricht an, dass die mittlere Generation die Rolle eines Bindegliedes zwischen den Altersgruppen hat und offen ist, wie diese Rolle tatsächlich gestaltet wird.

Nach wie vor heiratet zwar die Mehrzahl der Männer und Frauen, doch der Anteil der dauerhaft Ledigen steigt¹¹. Bei den Eheschließungen im Jahre 1999 waren noch bei 63 % beide Partner ledig (1991: 68 %) und bei 13 % beide geschieden (1991: 11 %), in den meisten übrigen Fällen ist es eine der beteiligten Personen. 1/6 (16 %) aller Eheschließungen 1999 waren solche von und mit Ausländern (1991: 11 %). Darunter waren Heiraten zwischen einem deutschen Mann und einer ausländischen Frau am häufigsten (43 %); bei 1/3 der Eheschließungen war die Frau Deutsche und der Mann Ausländer. Das sind demographische Hinweise darauf, dass die Zahl der Ehen und Familien hoch ist und weiter ansteigt, in denen dann, wenn rechtliche Interventionen nötig sind, z. B. bei Scheidungen oder Erbschaften, komplexe Verhältnisse vorliegen können.

Tab. 4: Anteil der dauerhaft Ledigen unter den 1930 - 1960 Geborenen (in %)

Geburtsjahrgang	früheres Bundesgebiet		Neue Länder und Berlin Ost	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1930	5,3	5,2	3,1	11,5
1935	6,5	5,2	7,3	10,1
1940	13,0	5,8	4,3	5,5
1945	15,0	7,1	7,7	7,0
1950	19,1	11,6	6,7	3,4
1955	22,5	15,2	12,3	6,9
1960	29,0	19,7	18,5	9,7

Quelle: BiB.

Zusehends häufiger werden die Alternativen zeitweiligen oder dauerhaft unverheirateten Zusammenlebens genutzt, auch in Verbindung mit Elternschaft¹², ferner auch in späteren Lebensphasen. Bemerkenswert sind die Unterschiede zwischen nicht ehelichen Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. Die Zahl jener mit Kindern nimmt insgesamt stärker zu als jener ohne Kinder. Dazu dürfte mittelbar der Anstieg der Scheidungen beitragen. Das zeigt die strukturelle Vielfalt dieser einen Lebensform (von Unterschieden der tatsächlichen Lebensführung bzgl. Dauer, Wohnort usw. ganz zu schweigen). Dies ist wiederum ein Hinweis auf die Probleme, die sich bei der rechtlichen Würdigung stellen können, letztlich auch unter erbrechtlichen Gesichtspunkten.

Tab. 5: Nicht eheliche Lebensgemeinschaften insgesamt und mit Kindern 1991 und 2001 (in Tausend)

Jahr	insgesamt		davon mit Kindern	
	früheres Bundesgebiet		Neue Länder und Berlin Ost	
1991	1066	198	327	180
2001	1581	343	499	237
prozentuale Zunahme 91/01	37	55	53	32

Quelle: Mikrozensus 2001, Tab. 8, S. 62; Engstler, 1998, S. 62; BiB. Eigene Darstellung.

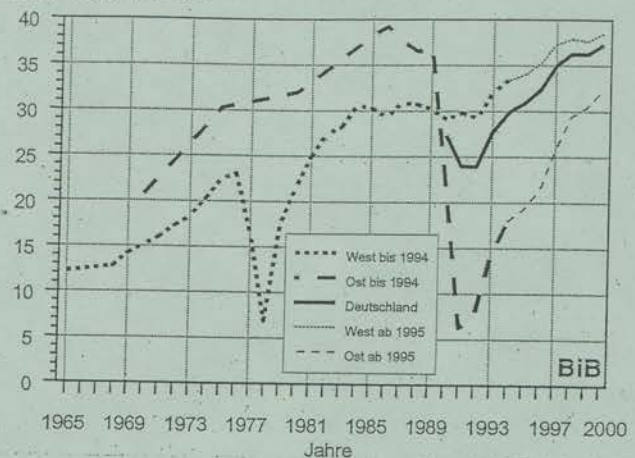
Die Zunahme der Ehescheidungen ist ein besonders markantes, sich mittlerweile über Jahrzehnte erstreckendes Phänomen. Es gewinnt an Eindringlichkeit, wenn man den in diesem Zeitraum beobachtbaren Rückgang der Heiratshäufigkeit bedenkt. Bemerkenswert unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten ist der Umstand, dass die Reformen des Scheidungsrechts in beiden Teilen Deutschlands sich in der Statistik nur in einem vorübergehenden Einfluss niedergeschlagen haben¹³. Für die Rechtsanwendung, auch in späteren Familienphasen, dürfte die im Zeitraum 1991 - 1999 beobachtbare unterschiedliche Entwicklung in den Ehescheidungen von und mit Ausländern nach Geschlecht von Interesse sein.

Ein Feld, in dem die lebenspraktische Mannigfaltigkeit und dementsprechend die Spannungsfelder besonders ausgeprägt und die getroffenen Arrangements oft prekär sind, stellt die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit dar. Für das Jahr 2001 ist eine Erwerbsquote für verheiratete Väter von 92 % festgestellt worden; für die übrigen Väter ist sie leicht niedriger. Für die verheirateten Mütter beträgt sie 64 %, für unverheiratete ist sie etwas höher. Ihr Ausmaß hängt von der Zahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ab; bei noch oder nur noch einem im Haushalt lebenden Kind sind 70 % der Mütter erwerbstätig, bei drei und mehr Kindern sind es 45 % - also fast die Hälfte. Eine wöchentliche Arbeitszeit nebst Haushalt und Kinderbe-

treuung von mehr als 36 Stunden üben im Westen 15 % der Mütter aus, im Osten sind es 45 %. Hinter diesen wenigen Zahlen verbirgt sich eine immense Fülle von zeitweiligen oder dauerhaften Arrangements unter Einbezug der Großeltern, weiteren Verwandten und Bekannten, Selbsthilfegruppen sowie der Nutzung von Einrichtungen der Tagesbetreuung. Besondere Anstrengungen erfordern unvorhergesehene Situationen wie Krankheit oder wechselnde Präsenzzeiten bei der Arbeit. Eine wesentliche, jedoch oft verkannte Anforderung, insbesondere an die Mütter, ist das Zeitmanagement.

Tab. 6: Zusammengefasste Ehescheidungsziffern 1965 - 2000

Von 1 000 im Jahre ... geschlossenen Ehen wurden bzw. werden voraussichtlich geschieden ...



Datenquelle: Statistisches Bundesamt; BiB

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen ergeben sich als wichtige Folgerungen:

- Die äußere Form der Familie verliert an Aussagekraft, namentlich die Leitidee der Koppelung von Ehe und Elternschaft. Stattdessen gewinnen die sozialen Beziehungen und ihre reale Gestaltung an Bedeutung. Zwar sind auch sie strukturell eingebunden. Doch sie beinhalten ebenso individuelles Erleben, Konflikte und Ambivalenzen, u. U. sogar Misshandlung und Gewalt.
- Der Zeithorizont der Generationenbeziehungen, die grundsätzlich von lebenslanger Dauer sind, und der Partnerbeziehungen, die faktisch kurzfristig auflösbar sind, ist ungleich und wird auch so erfahren.
- Im Verhältnis zwischen den Generationen sind in allen Lebensphasen einander entgegengesetzte Kräfte von Autonomie- und Dependenz, von Verbundenheit und Eigennutz erkennbar¹⁴.

1.4 Altersaufbau, Lebensformen und Generationenbeziehungen

Aus den vorausgehend skizzierten Entwicklungen ergibt sich: Die gemeinsame Lebensspanne zwischen zwei, mehr noch drei und zum Teil vier Generationen, zwischen Kindern, Eltern, Großeltern und möglicherweise Urgroßeltern, weitet sich in der derzeitigen Phase der demographischen Entwicklung aus. Gemäß dem deutschen Alterssurvey lebten 1996 von den 55 - 69-Jährigen die Hälfte in einer Alterskonstellation, die drei Generationen umfasst und 1/4 in einer solchen von vier und mehr Generationen.

Das dürfte bedeutsam für die Prozesse des Erbens und Vererbens und ihr Verhältnis zu vorgezogenen Schenkungen sein. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Beziehungen zwischen Großel-

¹¹ Vgl. Tab. 4.

¹² Vgl. Tab. 5.

¹³ Vgl. Tab. 6.

¹⁴ Ein besonders anschauliches Beispiel ist hierfür der Auszug der Kinder aus dem Elternhaus. Trotz hoher Ansprüche an die Eigenständigkeit verlassen die jungen Männer und - weniger ausgeprägt - die jungen Frauen das Elternhaus hierzulande einige Jahre später. Hierzu: Lauterbach/Lüscher, Zeitschr. für Bevölkerungswissenschaft, Bd. 24 (1999), S. 425 ff.

tern und Enkelkindern. Gerade hier wird erkennbar, wie sehr sich die gemeinsame Lebensspanne der Generationen ausgeweitet hat und mutmaßlich weiter ausweiten wird, selbst wenn die Kinder heute später geboren werden. Auswertungen von Daten der regelmäßig durchgeführten Wiederholungsbefragung des sozio-ökonomischen Panels zeigen folgendes Bild:

- Von den Kindern, die in den Jahren 1941 - 46 geboren wurden, hatten bei der Geburt rd. 13 % keine Großeltern; bei den 1981 - 86 Geborenen waren es noch rd. 6 %.
- Im Alter von 10 Jahren hatten von den 1941 - 46 Geborenen 13 % noch alle vier Großeltern; von den 40 Jahre später Geborenen waren es hingegen 36 %.

Eine erweiterte gemeinsame Lebensspanne verweist auf *neue Beziehungspotenziale*. Allerdings verringert sich die Zahl der minderjährigen Kinder und das Alter bei der Geburt des ersten Kindes steigt. Dennoch kann man sagen: Noch nie in der Geschichte kamen auf so viele Großeltern so wenige Enkelkinder. In der heutigen Großelternschaft zeigen sich exemplarisch die Chancen, Belastungen und Spannungsfelder gegenwärtiger Familienbeziehungen. Großeltern können bei der Betreuung und im aktiven Umgang mit den Enkelkindern diesen spezifische Erfahrungen und Einsichten vermitteln, wägen dies aber gegen den Wunsch nach unabhängiger Lebensführung und einem eigenen Lebensstil ab. Eine Idealisierung der neuen Großelternschaft ist ebenso wenig angebracht wie die Idealisierung der Familie überhaupt. Die hohe Zahl der Scheidungen und neuer Partnerschaften in der Generation der Eltern und der Großeltern können zusätzliche Komplikationen schaffen. Dies alles kann unmittelbar und mittelbar rechtlich relevant sein, so angesichts der Forderung nach einem Besuchsrecht für Großeltern sowie im Zusammenhang mit Schenkungen und Erbschaften. Der *Altersaufbau* wandelt sich ständig. Das zeigt ein Vergleich der Gegenwart mit 1910 und mit den Prognosen für 2050. Rechtliche Regelungen, die heute noch gelten, sind z. T. unter Bedingungen einer ganz anderen Bevölkerungsstruktur entstanden. Änderungen, die jetzt beschlossen werden, dürften auf eine wiederum andere Bevölkerungsstruktur angewendet werden.

Weitere Aspekte der aktuellen und der voraussehbaren Vielfalt zeigt die *Verteilung der Bevölkerung nach Familienstand sowie nach Lebensformen*¹⁵. Bei letzteren werden Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften zusammengezogen; überdies werden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ausgewiesen. Das ist seitens der amtlichen Statistik im Mikrozensus 2001 erstmals der Fall¹⁶. Diese Daten dokumentieren – so die wörtliche Umschreibung –: „Fast drei Viertel der Bevölkerung sind Partner von Paaren oder leben als Kinder von Paaren“. Die Mannigfaltigkeit wird maßgeblich von der Zunahme nicht ehelicher Lebensgemeinschaften in allen Lebensaltern und namentlich auch unter geschiedenen Partnern bestimmt.

Tab. 7: Bevölkerung in Lebensformtypen 2001 (in %)

Lebensformtypen	früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost
insgesamt (in Tausend)	66 588	14 955
Paare mit Kindern	47,5	45,2
Ehe- und Lebenspartner/innen	25,3	25,4
ledige Kinder	22,2	19,7
Paare ohne Kinder	27,4	28,2
allein Lebende	16,6	16,4
allein Erziehende	6,6	8,3
Elternteile ohne Partner/in	2,7	3,6
ledige Kinder	3,8	4,9
sonstige Personen	1,8	1,7

Quelle: Mikrozensus 2001, Tab. 1, S. 14.

Erläuterung: Die Darstellung nach Lebensformtypen orientiert sich an den faktischen Formen des Zusammenlebens.

Zur Zahl gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, die in jüngster Zeit in der rechtspolitischen Diskussion eine wichtige Rolle gespielt

haben, gibt es Sonderauszählungen, die teils auf Selbsteinstufung, teils auf Schätzungen beruhen und für das Jahr 2001 zwischen rd. 48 000 und 147 000 Partnerschaften schwanken, in denen rd. 8 300 minderjährige Kinder aufwachsen. Etwa 3/5 der Lebensgemeinschaften werden von Männern geführt.

In Zukunft sind *weitere Verschiebungen in der Verteilung auf die Lebensformen*, die rechtlich relevant werden können, zu erwarten, so als Folge des Verzichts auf Heirat und Elternschaft sowie der hohen Scheidungsrate. Die höchste prozentuale Zunahme zwischen 2000 und 2040 wird bei den ledigen und geschiedenen Männern im Alter von 65 - 79 Jahren erwartet, große Rückgänge bei denjenigen, die in einer Partnerschaft ohne Kinder leben¹⁷.

Tab. 8: Lebensformen von Männern und Frauen im Alter von 65 - 79 Jahren 2000 und 2040 (in %)

Alter und Haushaltstyp	Männer		Frauen	
	2000	2040	2000	2040
Gemeinschaftsunterkunft	1	7	1	3
allein lebend	17	35	44	41
ledig oder geschieden	7	31	10	27
verwitwet	10	4	34	14
mit (Ehe)Partner, ohne Kinder	71	48	46	44
in nicht ehelicher Partnerschaft	2	5	2	5
Sonstige	12	12	9	13
insgesamt (in Tausend)	4631	6585	6413	7558

Quelle: Dritter Altenbericht, S. 219 f., nach Hullen, 2000. Gekürzt.

2. Aktuelle und künftige Herausforderungen an die Generationenbeziehungen

2.1 Kontakte und Transfers

Die demographischen Rahmendaten beschreiben die gegenwärtige Situation als geprägt von einer teils geradlinigen, teils „zufälligen“, teils gegensätzlich-widersprüchlichen Dynamik. Sie verweisen auf gegenläufige Tendenzen, auf Verwerfungen sowie auf potenzielle Konflikte im Verhältnis der Generationen. Die gesetzlichen Regelungen, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Geltung haben, müssen somit sowohl den voraussehbaren Trends, als auch den Unberechenbarkeiten und den strukturellen Brüchen Rechnung tragen. Dies stellt *hohe und möglicherweise neuartige Anforderungen an die rechtspolitische Begründung*¹⁸.

Welche tieferreichenden Einsichten über Ehe, Familie und Verwandtschaft unter dem Gesichtspunkt der Beziehungsgestaltung können die Sozialwissenschaften bieten, wenn zusätzlich zu den demographischen Analysen solche aus repräsentativen Umfragen und monographischen Studien beigegeben werden? Einen ersten Überblick vermittelt das Bild eines *intensiven Geflechts von familialen Kontakten und gegenseitigen Leistungen*. Hierzu folgende illustrative Befunde¹⁹:

- Gehen man von den 60 - 85-Jährigen aus, also von der Großelterngeneration, so zeigt sich insgesamt, dass über die Hälfte ein Kind haben, das entweder im selben Haus oder in der Nachbarschaft wohnt. Dabei gibt es Unterschiede, je nachdem, ob es sich um das einzige oder um ein zweites oder drittes Kind handelt. Die Daten über die Kontakthäufigkeit der 60 - 85-Jährigen zu ihren Kindern bestätigt den Eindruck mehrheitlich häufiger Beziehungen, mit Unterschieden zwischen den

15) Vgl. Tab. 7.

16) Damit entfernt sich – erstmals in dieser Art – die amtliche Statistik von den rechtlichen Definitionen der Partnerschaft. Dies ist eine weitere Illustration des Wechselverhältnisses von Demographie und Recht, auf das ich einleitend hingewiesen habe (s. Fn. 4).

17) Vgl. Tab. 8.

18) Näheres dazu unter 3.

19) Diese Daten stammen allerdings aus den frühen 1990er Jahren. Inwieweit die seither gewachsene Notwendigkeit den Arbeitsort zu wechseln, ferner der steigende Anteil von Frauen in höheren, Flexibilität verlangenden Berufspositionen, Änderungen mit sich gebracht haben, ist noch nicht erfasst. Indessen zeigt sich, dass diesen Anforderungen in einem beträchtlichen Ausmaß durch die Bereitschaft Genüge getan wird, auch über weite Distanzen zu pendeln.

Kindern. Das ist u. a. ein indirekter Hinweis darauf, dass zwischen Kindern oft ausgehandelt wird, wer sich um die betagten Eltern besonders kümmert. Ferner dürften auch (vorgezogene) Regelungen der Erbschaft von Belang sein.

- Bei den 40 - 54-jährigen Personen zeigt sich, dass 1996 52 % mit ihren Eltern und 67 % mit ihren Kindern täglich oder mehrmals wöchentlich Kontakt haben. Auch hier bestehen Unterschiede nach Familiengröße.
- Im Weiteren zeigen Daten des sozio-ökonomischen Panels, dass in der gleichen Zeit von den 10 - 14-jährigen Kindern, die Großeltern haben, lediglich rd. 1/5 weiter als eine Fahrstunde von diesen entfernt wohnen.

Um so wichtiger sind Daten über *tatsächlich erbrachte wechselseitige Leistungen*. Man kann die wechselseitigen Unterstützungen in materielle (Geld und Güter umfassende) und in instrumentelle (Dienstleistungen beinhaltende) unterteilen. Nimmt man die mittlere Generation der 40 - 54-Jährigen in Blick, dann lauten die in Prozent ausgedrückten Anteile derjenigen, die während der letzten 12 Monate vor der Befragung (1996) Leistungen erbracht haben wie folgt²⁰:

- Geber von finanziellen Leistungen an die (außerhalb des Hauses wohnenden) Kinder waren von den 40 - 54-Jährigen: 35,9 %, 2,2 % waren Empfänger von Leistungen seitens der Kinder.
- Instrumentelle Hilfen an die Kinder haben 10,2 % der 40 - 54-Jährigen erbracht. 10,1 % haben solche Hilfen von den Kindern erhalten.
- An die (Schwieger-)Eltern erfolgten seitens der 40 - 54-Jährigen von 5 % materielle Transfers. Umgekehrt waren 11,6 % Empfänger von finanziellen Leistungen der (Schwieger-)Eltern.
- Instrumentelle Hilfen an die (Schwieger-)Eltern erfolgten bei 27,1 % dieser Altersgruppen. Umgekehrt erhielten von den (Schwieger-)Eltern 8,7 % Hilfen.

Tab. 9: Transfers der mittleren Generation der 40 - 54-Jährigen (in %)

	materielle Transfers		instrumentelle Transfers	
	abgegeben an	erhalten von	abgegeben an	erhalten von
(Schwieger-)Eltern	5	11,6	27,1	8,7
Kinder	35,9	2,2	10,2	10,1

Quelle: Dritter Altenbericht, S. 224. Daten Alters-Survey.
Eigene Darstellung als Tabelle.

2.2 Erben und Vererben

Im Kontext dieser Transfers sind auch die Prozesse des Erbens und Vererbens zu sehen²¹, um so mehr, als gegenwärtig in Deutschland wie in anderen westlichen Ländern infolge eines in diesem Ausmaß erstmaligen Wohlstands (in Verbindung mit den sozialstaatlichen Sicherungssystemen) *mehr Geld und Güter zum Vererben anstehen als je zuvor in der Geschichte*.

Versuche, für Deutschland das *aktuelle Ausmaß des Erbvolmens* zu ermitteln, beruhen auf Daten der sog. „Einkommens- und Verbrauchsstatistik“. Die wichtigsten Befunde lassen sie wie folgt zusammenfassen²²:

Der Gesamtwert aller Vermögen soll nach Abzug der Verbindlichkeiten 7,7 Bill. € betragen, wozu noch die Ansprüche gegen gesetzliche Sicherungssysteme (Renten- und Pensionsansprüche) kommen, deren Wert auf 5 Bill. € geschätzt wird. Von dem fungiblen Vermögen befinden sich etwa 2 Bill. € in der Verfügungsgewalt von rd. 8,1 Mio. privaten Haushalten. Ihnen stehen 15,1 Mio. Haushalte gegenüber, die bis 2010 rd. 71 % des Nachlassvermögens erhalten. Indessen gilt es auch festzuhalten: Die Erbschaften sind unterschiedlich. 6 % der Haushalte erwarten keine Erbschaft, 41 % eine bis zu 80 000 €, 3,1 % eine solche darüber bis zu 160 000 €, 1,9 % eine solche darüber bis zu 266 000 € und 1,6 % eine noch größere Erbschaft. Erhebliche Unterschiede bestehen auch zwischen West und Ost (s. u.). Schließlich muss davon ausgegangen werden, dass der Wert der Erbschaften in Zukunft schrumpfen wird.

Aus den Daten des „sozio-Ökonomischen Panels“ lässt sich ableiten²³, dass der Anteil der „Erben“, also der Personen, die zwischen 1960 und 1980 eine Erbschaft erhielten, von 1 % auf 21 % gestiegen ist. Die meisten Erben sind zwischen 31 und 50 Jahre alt. Je höher das Einkommen eines Haushalts, desto höher die

Wahrscheinlichkeit des Erbens und die vererbte Summe. Der vorne angesprochene Sachverhalt der Differenzierung zwischen gleichen Altersgenerationen wird damit, jedenfalls mittelbar, bestätigt. Hinzu kommt, dass rd. 2/3 der Haushalte, die eine Erbschaft erhalten, Immobilienbesitzer sind. Schätzungen sprechen davon, dass im Jahr 2000 in Deutschland 2 000 Mrd. DM zur Erbschaft anstanden²⁴. Allerdings ist die Verteilung markant ungleich.

Gemäß dem Alters-Survey (1996)²⁵ beträgt der Anteil der 40 - 85-Jährigen, die eine Erbschaft, eine Schenkung oder eine Wohnung bzw. ein Haus erhalten haben oder eine Erbschaft erwarten, in Westdeutschland insgesamt bei 59 % und in Ostdeutschland bei 51 %²⁶; der Wert der Erbschaft liegt im Westen für 52 % und im Osten für 32 % bei mehr als 5 000 DM. Diese Daten sind zusammen mit den zuvor genannten Befunden über die Transfers zwischen den Generationen zu sehen. Nicht erfasst sind allerdings weder im einen noch im anderen Falle die kleinen Aufmerksamkeiten zwischen den Generationen, die insbesondere dann häufig sein dürften, wenn Enkelkinder vorhanden sind.

Tab. 10: Schenkungen und Erbschaften: 40 - 85-Jährige als Empfänger von Erbschaften und Schenkungen 1996

Personenkreis	es haben erhalten			es erwarten		insgesamt
	Erbschaft	Schenkung	Wohnung/Haus	Erbschaft (a)	(b)	
Westdeutsche	55	11	19	7	(38)	59
Ostdeutsche	49	9	16	6	(21)	51
Hauptschüler	45	9	19	5	(24)	48
Realschüler	70	14	16	11	(36)	72
Hochschüler	75	16	12	16	(55)	77
Total	53	11	16	7	(34)	56

Quelle: Szydlík, 2000, S. 163. Datenbasis Alters-Survey. Eigene Darstellung. Gekürzt.

Erläuterungen: erhaltene Erbschaften/Schenkungen: beide Elternteile verstorben; erwartete Erbschaften: (a): beide Elternteile verstorben; (b): ein Elternteil verstorben.

Lesehilfe: Es haben in Deutschland von den 40 - 85-Jährigen, deren beide Eltern verstorben sind, 53 % haben eine Erbschaft, 11 % eine Schenkung usw. erhalten, insgesamt (in Anbetracht von Mehrfachnennungen) 56 %.

Erbschaft, d. h. Vererben und Erben, aus vielen traditionellen Gründen umfassend kodifiziert, ist heute, nicht zuletzt angesichts der verlängerten gemeinsamen Lebensspanne, eingebettet in ein differenziertes Netz von monetären und nicht monetären Transfers. Insgesamt verstärkt sich der Eindruck enger Verbundenheit, die allerdings nicht für die gesamte Bevölkerung in gleichem Ausmaß besteht. Diese Einbettung verstärkt die Verknüpfung familialer Transfers mit dem subjektiven Erleben der Beziehungen. Dieses ist

20) Vgl. Tab. 9.

21) Das ist – wie eingangs erwähnt – ein zentrales Thema der Partnerschafts-, Generationen- und Verwandtschaftsbeziehungen. Lange Zeit und bis heute im Alltag und in der Öffentlichkeit mit einer Art des Geheimnisses umgeben, bietet es sich in hervorragender Weise an, um sich der Komplexität der Verwandtschafts- und der Geschlechterbeziehungen unter öffentlichen und privaten, institutionellen und individuellen Gesichtspunkten anzunähern. Das gilt auch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften.

22) Vgl. R. Braun et al., Erben in Deutschland, 2002; diese vom Deutschen Institut für Altersvorsorge herausgegebene Publikation stellt zurzeit die umfassendste Bestandsaufnahme zu „Volumen, Psychologie und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen“ des Erbens in Deutschland dar.

23) Lauterbach/Lüscher, Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern, Kölner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, 1996, S. 48, 66 - 95.

24) Ihnen gegenüberzustellen ist die Verschuldung privater Haushalte sowie der Anteil der Familien, die in Armut oder an der Grenze zur Armut leben. Hierzu: Lebenslagen in Deutschland. Erster Armuts- und Reichtumsbericht 2000, BT-Drs. 14/5990.

25) Szydlík (Hrsg.), Lebenslange Solidarität: Generationenbeziehungen zwischen erwachsenen Kindern und Eltern, 2000; vgl. auch ders., Erben in der Bundesrepublik Deutschland, Kölner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 51 (1999), S. 80 ff.; Lauterbach/Lüscher (Fn. 23). Für eine Analyse von Erben in interdisziplinärer Sicht s. die Beiträge in Erben und Vererben, epd Dokumentation 33/2002.

26) Vgl. Tab. 10.

zwar, wie neuere Forschungen²⁷ zeigen, bei Erbschaften schon zu früheren Zeiten von Belang gewesen. Die erweiterten Optionen für Partnerschaften unterschiedlicher Art und der Vorrang der Beziehung gegenüber der Form von Familie erhöht den Bedarf an spezifischen, individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Unter diesen Gegebenheiten scheint es aus soziologischer Sicht plausibel, das faktische Ausmaß der Testierfreiheit zu erhöhen. Zugleich bestätigt sich: Je größer die Gestaltungsmöglichkeiten privater Lebensformen, desto größer ist in vielen Fällen das Interesse an den rechtlichen Regelungen. Vor allem zeichnet sich eine *steigende Nachfrage an Beratung* ab, die teils im Rahmen überkommener Berufsausübung seitens der Anwälte und Notare erbracht wird, aber auch – unter der Bezeichnung „Mediation“ – von neuen Berufsgruppen. Hier besteht offensichtlich ein berufs- und standespolitischer Handlungsbedarf.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang der unlängst veröffentlichter Versuch, eine *Typologie der Erbenden* zu erstellen. Sie lautet, zusammengefasst, wie folgt (in Klammern Prozentanteile der Befragten, die dem jeweiligen Typ zugerechnet werden²⁸):

- Der *pflichtbewusste Bewahrer* (17 %) legt großen Wert auf Familientradition und dementsprechend auf den Erhalt von Haus, Vermögen und womöglich auch Lebensstil. (...) Bei Dissonanzen zwischen Tradition und eigenen Vorstellungen werden die eigenen Bedürfnisse aus Loyalität zurückgestellt.
- Der *Selbstverwirklicher* (22 %) hat geringe Hemmungen, die Erbschaft in seinem Sinne zu verwenden und empfindet kaum Respekt oder Verpflichtung gegenüber dem Erbe, was häufig auf schwache Bindungen gegenüber dem Erblasser zurückzuführen ist. Das Vermögen wird ohne Umschweife für eigene Zwecke verwendet.
- Für den *Manager* (20 %) ist der Tod des Erblassers und die damit verbundene Erbschaft vor allem ein Verwaltungsakt. Die damit verbundenen Angelegenheiten werden korrekt und vollständig abgewickelt. Es dominiert die Vorstellung, mit dem Erbe „gewissenhaft“ umzugehen.
- Der *Überrumpelte* (19 %) wird von den Anforderungen der Erbschaft überrascht und versucht, die Situation in Griff zu bekommen, muss sich dabei die Kompetenzen in Sachen Geldanlage und Vermögensbildung erst aneignen und kann erst allmählich entscheiden, was mit dem Erbe gemacht werden soll.
- Der *Versorgte* (6 %) kann durch das Erbe seinen Lebensstandard erheblich verbessern bzw. ist die Erbschaft für ihn unabdingbar, um den Lebensstandard zu sichern. Gestützt auf enge Bindungen besteht ein starker Wille, das Erbe zu bewahren, was allerdings nicht immer möglich ist.
- Der *autonome Zwischenverwalter* (16 %) legt großen Wert auf finanzielle und emotionale Unabhängigkeit von den Eltern und hat darum ein distanziertes Verhältnis zur Erbschaft. Er hat die Absicht, das Erbe sofort oder zum gegebenen Zeitpunkt an die Kinder oder die Enkelkinder weiterzugeben und es nicht – oder nur im Notfall – für eigene Zwecke zu verwenden.

2.3 Verwandtenunterhalt

In gewisser Hinsicht spiegelbildlich zur Regulation des Erbens im Kontext allgemeiner Generationentransfers steht die Regulation des Verwandtenunterhalts. Wichtige Befunde sind²⁹:

Die *Unterhaltspflicht* wird nicht generell abgelehnt. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich in erster Linie auf die geforderte Höhe der Unterhaltsleistung sowie auf Erwägungen der Gerechtigkeit im Vergleich zwischen den Geschwistern und die Billigkeit in Bezug auf weitere familiäre Verpflichtungen gegenüber der gegenwärtigen Familie der Unterhaltspflichtigen. Als allgemeine Empfehlung ergibt sich in soziologischer Perspektive, dass es angemessen scheint, grundsätzlich das Postulat der Unterhaltsverpflichtung wegen ihres appellativen Charakters im Gesetz beizubehalten, jedoch bei den *Freibeträgen* den tatsächlichen Lebensverhältnissen realistisch Rechnung zu tragen. In diese Rich-

tung geht auch das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit“ (GSiG), das im Kern den Übergang des Unterhaltsanspruchs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber den Kindern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr überschritten hat, ausschließt³⁰.

Erbschaft und Schenkungen sowie Verwandtenunterhalt sind Teil der mannigfachen Beziehungen zwischen den Generationen. In welchem Verhältnis stehen dabei *private und sozialstaatliche Leistungen*? In der sozialwissenschaftlichen Literatur stehen sich im Wesentlichen zwei Positionen gegenüber. Gemäß der einen schwächen die öffentlichen Leistungen die Bereitschaft zu Dienst- und Unterstützungsleistungen unter Partnern, Familien und Verwandten. Befürchtet wird eine Minderung des Gedankens der Subsidiarität. Diese Argumentation ist plausibel im Kontext jener Rhetorik, die sich an den Szenarien des Zerfalls der Familie orientiert. Sie verbindet sich mit diffusen pessimistischen Vorstellungen von Individualisierung und Merkantilisierung. Demgegenüber kann man geltend machen, dass die dargestellten Befunde – zumindest – nicht übersehbare Leistungspotenziale dokumentieren. Hier setzt denn auch die Gegenthese an, die in der sozialwissenschaftlichen Literatur mehrfach vertreten wird, die auch plausibel ist. Sie besagt, dass die sozialpolitischen Absicherungen günstige Voraussetzungen zur Wahrung und Erhöhung der verwandtschaftlichen Leistungstransfers schaffen. Das gilt insbesondere auch für die privaten Betreuungs- und Pflegeleistungen. Der Beginn eines Heimaufenthalts kann durch professionelle Unterstützung hinausgezögert werden. Diese kann ferner dazu beitragen, dass Pflegeleistungen verstärkt als erträglich und sinnstiftend erfahren werden. Überdies bleiben bekanntlich die Angehörigen auch im Falle eines Heimaufenthalts oft in die Betreuung mit einbezogen und tragen zum Wohlbefinden der älteren Menschen bei. Dabei haben sich Weiterbildungsangebote als nützlich erwiesen.

3. Ausblick

Die Annäherung an die gegenwärtige Situation von Ehe, Familie und Verwandtschaft im Horizont von Vergangenheit und Zukunft vermittelt – selbst bei einer Beschränkung auf soziodemographische Daten – *erstens* ein Bild *großer Mannigfaltigkeit*. Sie ist eine Momentaufnahme der Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands, der Dynamik der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen ebenso, wie der persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten und des Bemühens um eigenverantwortliche Lebensführung.

Zweitens scheinen überkommene Leitvorstellungen an Geltung und an alltäglicher Selbstverständlichkeit eingebüßt zu haben. Das gilt etwa für die Verknüpfung von Ehe und Elternschaft und das Leben im gemeinsamen Haushalt. Die ungleiche Belastung zwischen den Geschlechtern in der Familienarbeit und hinsichtlich der für den Zusammenhalt von Familie und Verwandtschaft notwendigen Solidarleistungen wird problematisiert, auch in rechtshistorischer Perspektive.

Unter diesen Umständen stößt man – *drittens* – auf *zahlreiche Spannungsfelder und Widersprüche*, z. B. in Bezug auf die Absicht, eine Familie zu gründen, die Vereinbarkeit zwischen Erwerbs- und Familienrätigkeit, in den Beziehungen zwischen den Generationen sowie in der Abgrenzung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit.

27) Hierzu: Ehmer, Ökonomische Transfers und emotionale Bindungen in den Generationenbeziehungen des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Kohli/Szydlitz (Hrsg.), Generationen in Familie und Gesellschaft, 2000, S. 77 ff.

28) Braun et al. (Fn. 22), S. 49 – 53 (gekürzte Wiedergabe).

29) Die Ergebnisse stammen aus einem in Konstanz durchgeführten Projekt; die empirische Basis sind breit angelegte Analysen von Akten in den Sozialämtern und den Gerichten, ergänzt durch Experteninterviews.

30) GSiG, BGBl I 2001, 1310; man kann von einer Ablösung familiärer durch soziale Solidarität sprechen.

Es ist darum – *viertens* – nicht möglich, einfache Trends auszumachen und Folgerungen für die Zukunft abzuleiten. Doch auch das Bild der Vergangenheit ändert sich. Man wird gewahr, dass Ehe und Familie im Verhältnis zur Realität oft idealisiert wurden. Von einer geradlinigen Entwicklung von der legendären Groß- zur Kleinfamilie kann im Lichte der sozialgeschichtlichen Forschung nicht gesprochen werden. Unzutreffend ist auch, von einem Funktionsverlust der Familie zu sprechen. Diese Redeweise berücksichtigt zu wenig, dass die familialen Aufgaben entsprechend den gesellschaftlichen Verhältnissen immer wieder neu zu interpretieren sind und sich die Kenntnisse darüber verändern. Zudem betrachtet die funktionalistische Sichtweise die Familie primär, wenn nicht ausschließlich, unter dem Gesichtspunkt der Gesellschaft als übergeordnetes System und vernachlässigt die Bedeutung für den einzelnen. Die für Familie kennzeichnende intermediäre Position bleibt außer Acht. Empirisch und theoretisch greifen im Weiteren Tendaussagen wie jene Rede von einer übermächtigen Individualisierung zu kurz, denn es gibt immer auch das Bemühen um Gemeinschaftlichkeit und Verantwortlichkeit, gerade im Blick auf die Aufgaben, die mit dem Begriff Familie verbunden sind. Um diesen Sachverhalt zu erfassen, wird man auf Menschen- und Gesellschaftsbilder verwiesen, die der Widersprüchlichkeit der Person und – korrespondierend dazu – der Widersprüchlichkeit menschlicher Sozialität gerecht zu werden vermögen. Sie sind der Rechtsphilosophie und -soziologie durchaus vertraut, wie z. B. Darlegungen von Radbruch und – aus jüngerer Zeit – von Luhmann zeigen.

Zur Beschreibung dieser Situation gehört m. E., *fünftens*, die paradoxe Feststellung, dass angesichts der Erfahrung und des Bewusstseins ausgeprägter und widersprüchlicher Mannigfaltigkeit der Bedarf an rechtlicher Regelung bzw. der Verdeutlichung der Verantwortlichkeitsstrukturen in Sozialbeziehungen steigt. Das gilt für alle Bereiche, in denen das Recht familienrelevant ist und ganz besonders auch im zivilrechtlichen Kernbereich. Es gilt möglicherweise für die Rolle des (positiven) Rechts insgesamt.

Vor dem Hintergrund der demographischen Daten über den Wandel von Ehe, Familie und Verwandtschaft und der Befunde der Forschung über die Dynamik der Beziehungsgestaltung stellt sich insbesondere die Frage nach einer *übergreifenden theoretischen Interpretation*. Offensichtlich ist, dass vieles dafür spricht, Familie primär unter dem Gesichtspunkt der Generationenfolge und -beziehungen zu betrachten, an der sich die Regulation der Partnerschafts- und Ehebeziehungen orientiert. Das bedeutet eine gewisse Abkehr von den im 19. und 20. Jahrhundert dominierenden ehezentrierten Vorstellungen, aber nicht unbedingt einen prinzipiellen Unterschied gegenüber weiter zurückreichenden Auffassungen und insbesondere anthropologischen Begründungen der Familie.

Man ist versucht, von einer Wende zu einem *reflexiven Pragmatismus* zu sprechen. Was ich darunter verstehe, lässt sich z. B. anhand der Einsicht erläutern, dass eine bestimmte Struktur bzw. Form nicht ausreicht, um die reale Bedeutung von Ehe, Familie und Verwandtschaft in der Gegenwart und in absehbarer Zukunft zu bestimmen. Wesentlich ist eine Zuwendung zu den tatsächlich erbrachten Aufgaben und Leistungen, den Leistungspotenzialen, der tatsächlichen Beziehungsgestaltung sowie dem Wissen und den Überzeugungen, die handlungsleitend und sinnstiftend sind.

In diesem Zusammenhang kann auf Vorstellungen einer Sozialökologie menschlicher Entwicklung Bezug genommen werden – eine Sichtweise, die von der Wortwahl her zunächst noch etwas ungewöhnlich erscheinen mag, aber verständlich und nachvollziehbar ist, wenn man daran erinnert, dass mit Ökologie in der Staatslehre ursprünglich Haushalt oder später – in der Biologie – Lebensnische gemeint ist. Wesentlich ist die Vorstellung der engen Verflechtung der sozialen Mikro-, Meso- und Makrokosmen. Übertragen auf Familie geht es um die intensiven und engen Vernetzungen von familialen Verhaltensweisen und der sozialstaatlichen Infrastruktur von Familien, die sich in den Bemü-

hungen um Familienpolitik fokussiert, aber keineswegs darauf beschränkt ist.³¹

Zur Kennzeichnung dieser Leistungspotenziale ist in der neueren Diskussion die Idee in den Vordergrund gerückt, dass Familie zur *Bildung des Humanvermögens* beiträgt. Sie geht einher mit einem differenzierten Verständnis der familialen Beziehungsgestaltung. Die Potenziale der Familie zur Bildung von Humanvermögen bestehen einerseits in den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich im Geldwert ausdrücken lassen. Sie manifestieren sich andererseits in der Vermittlung von Daseinskompetenzen aller Art. Ausgehend von der Gegebenheit lebenslang bestehender Bindungen zwischen Eltern und Kindern, drückt sich die spezifische familiäre Beziehungsgestaltung in den Chancen aus, Formen der Verlässlichkeit herauszubilden. Sie schließt die Fähigkeit des Umgangs mit Konflikten und Ambivalenzen ein. Dabei kann man Typen eines mehr gelingenden, sozial erwünschten, kreativen und solche eines misslingenden, sozial nachteiligen, dekonstruktiven Umgangs mit Ambivalenzen theoretisch postulieren und empirisch beobachten.

Daraus ergibt sich auch ein *differenziertes Verständnis des Leitbegriffs „Solidarität“*. Dies legt auch die facettenreiche Geschichte des Begriffs nahe. Erstens versteht sich Solidarität nicht von selbst. Sie kann auch nicht durch äußere Formen erzwungen werden, denn sie ist verbunden mit der tatsächlichen Gestaltung der Beziehungen. Diese allerdings beruhen nicht allein auf Zuwendung. Sie sind von den Rahmenbedingungen und damit den rechtlichen Voraussetzungen, beeinflusst. Hier wird man sich der Paradoxa gewahr, die das Spannungsfeld von Institution und Individualität ausmachen.

Gibt es Ansätze, damit lebenspraktisch umzugehen? Eine mögliche Denkfigur besteht darin, den Aspekt der *Verlässlichkeit von Beziehungen* hervorzuheben. Darunter kann man eine Beziehungsgestaltung verstehen, die in der Unkündbarkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Generationenbeziehungen vorgegeben ist. Sie schafft eine Basis, um sich die Ambivalenzen zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit einzugestehen, sie zur Sprache zu bringen und sie als Bedingungen des Generationenverhältnisses zu akzeptieren. Verlässlichkeit stützt sich indessen nicht nur auf Nutzenerwägungen, sondern lässt Raum für jene Form „bedingungsloser“ Zuwendung, die wir Liebe nennen. Sie lässt sich nicht fördern, aber durch solche Rahmenbedingungen fördern, die im gesellschaftlichen Raum Beständigkeit und Zuverlässigkeit schaffen. Das ist eine wichtige Aufgabe von Recht und Familienpolitik.

M. E. besteht in dieser Hinsicht eine bemerkenswerte Nähe zwischen einer juristischen Sichtweise und der soziologischen Bestandsaufnahme. Sie zeigt sich z. B. konkret in der Übereinstimmung bzgl. der *grundsätzlichen Beibehaltung des Elternunterhalts* aus symbolischen Gründen unter gleichzeitiger Anpassung an die reale Leistungsfähigkeit und sogar – unter Umständen – an die *Beziehungsgeschichte*. Hinsichtlich der *Erbrechtsregelungen* im Erbrecht legt die Einsicht in die Vielfalt der Beziehungen nahe, die Freiräume der Gestaltung auszuweiten. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Veränderungen in den späten Familienphasen und der dabei auftretende „Zwiespalt zwischen partnerschaftlicher und Generationensolidarität“.³² Aus soziologischer Sicht bestünde überdies zusätzlich ein Diskussionsbedarf hinsichtlich des Stellenwerts der Erbschaftsteuer.

Wesentlich ist bei alledem die *Komplementarität von Eigenleistung, sozialstaatlicher Absicherung und rechtlicher Regelung*. Pointiert formuliert: Die Redeweise, Familie sei Privatsache, drückt lediglich die halbe Wahrheit aus. Dies war vermutlich schon früher so, doch unter den gegenwärtigen und den für die Zukunft absehbaren sozialen Bedingungen, trifft es vermehrt zu.

31) Hierzu ausf. Lüscher, *Widersprüchliche Vielfalt. Neue Perspektiven zum juristischen und soziologischen Verständnis von Ehe und Familie*. Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2001, S. 15 ff.

32) Hierzu auch Willutzki, *Erbrecht im Zwiespalt zwischen partnerschaftlicher und Generationensolidarität*, epd Dokumentation 33/2002, S. 7 ff.

Erbrecht
Gesellschaftsrecht
Steuerrecht

ZEV

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

10 Jahre ZEV

Der ZEV zum Geburtstag
(Prof. Dr. Rudolf Wölser)

S. 1

Aufsätze

Widersprüchliche Mannigfaltigkeit: Ehe,
Familie und Verwandtschaft im aktuellen
gesellschaftlichen und erbrechtlichen
Kontext heute (Prof. Dr. Kurt Lüscher)

S. 2

10 Jahre ZEV: Die Entwicklung
des Erbrechts von 1994 bis 2003
(Prof. Dr. Gerhard Otte)

S. 9

„Echte und überquotale“ Teilungsan-
ordnungen (Dr. Michael Sommer
und Katrin Kerschbaumer)

S. 13

„Überwiegend heiter“ – Dr. Dietmar
Moench zum 65. Geburtstag
(Prof. Dr. Jens Peter Meincke)

S. 19

Praxisforum

Der Zeitpunkt des Nacherbfalls, wenn
der Vorerbe wegfällt und der Nacherbe
noch nicht geboren ist
(Prof. Dr. Jürgen Damrau)

S. 19

Gefahrenpotenzial bei Versorgungsleistun-
gen auf Grund letztwilliger Verfügungen
(Cornelia Dhonau)

S. 22

Rechtsprechung

Wirkungen einer Pflichtteilsstrafklausel
beim gemeinschaftlichen Behinderten-
testament

(OLG Karlsruhe v. 24. 9. 2003)

mit Anm. Lorenz Spall

S. 26

Wirksame Anmeldung der Über-
tragung von Kommanditanteilen
durch Testamentsvollstrecker
(LG Berlin v. 1. 10. 2002)

mit Anm. Dr. W. Rosener/Dr. O. Bugge

S. 29

Zur Haftung eines Notars bei unterlassener
Einbeziehung eines Steuerberaters anlässlich
der Änderung eines Hofübergabevertrags
(BGH v. 22. 5. 2003)

mit Anm. Dr. Holger Klose

S. 31

Entstehung der Erbschaftsteuer bei Er-
werb betagter Forderungen (ausstehender
Lebensversicherungsleistungen)
(BFH v. 27. 8. 2003)

mit Anm. Prof. Dr. Jens Peter Meincke

S. 35

Report

ZEV-Report Zivilrecht
(Dr. Jörg Mayer)

S. 40

Herausgeber:

Prof. Dr. Manfred Bengel, Notar

Prof. Dr. Jürgen Damrau, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Gerrit Langenfeld, Notar

Prof. Dr. Jens Peter Meincke

Prof. Dr. Detlev J. Piltz, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Notar

Dr. Gerhard Schlichting, Richter am BGH

1 2004

11. Jahrgang

8. Januar 2004

Seiten 1–44

Verlag C. H. Beck München
und Frankfurt a. M.